

# Jugendordnung des TuS Barop 1862 e.V

## Jugendordnung des TuS Barop 1862 e.V.

---

**Stand: März 2025**

### § 1 Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend fördert die sportliche und persönliche Entwicklung aller jungen Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig.
- (3) Ziele der Vereinsjugend sind insbesondere die Förderung des Gemeinschaftssinns, der Mitbestimmung, der Verantwortungsübernahme sowie der Einhaltung des Jugendschutzes.

### § 2 Jugendschutz

- (1) Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen des Jugendschutzes. Hierzu gehören insbesondere:
  1. Sicherstellung eines sicheren und geschützten Umfelds für alle Kinder und Jugendlichen bei Vereinsaktivitäten.
  2. Schulung und Sensibilisierung von Trainern, Übungsleitern und Betreuern hinsichtlich des Jugendschutzes.
  3. Festlegung und Durchsetzung von Verhaltensstandards im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die körperliche, emotionale und psychologische Sicherheit gewährleisten.
- (2) Bei Verdacht auf Verstöße gegen den Jugendschutz ist unverzüglich der Jugendvertreter oder der Vorstand zu informieren. Der Verein verpflichtet sich, alle gemeldeten Fälle ernst zu nehmen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Jugendschutz zu gewährleisten.

## § 3 Selbstvertretung der Jugend

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und steht allen Mitgliedern der Vereinsjugend offen. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht ab Vollendung des 12. Lebensjahres.
  - 1.1. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - 1.2. Wahl des Jugendvertreters und ggf. weiterer Jugendsprecher.
  - 1.3. Beratung und Beschlussfassung über die Belange der Vereinsjugend.
  - 1.4. Anregungen und Wünsche an den Vorstand zu formulieren, um die Interessen der Jugend im Verein zu vertreten.
- (2) Der Jugendvertreter wird für die Dauer von zwei Jahren von der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendvertreter ist Mitglied im erweiterten Vorstand und vertritt die Interessen der Jugend in allen relevanten Angelegenheiten. Der Jugendvertreter muss mindestens 18 Jahre alt sein.

## § 4 Pflichten und Rechte der Jugendvertreter und -sprecher

- (1) Der Jugendvertreter hat das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen, soweit Jugendangelegenheiten betroffen sind, und dort die Interessen der Vereinsjugend zu vertreten.
- (2) Der Jugendvertreter ist Ansprechperson für alle Jugendlichen des Vereins und vermittelt bei Problemen und Anliegen gegenüber dem Vorstand.
- (3) Jugendsprecher können die Arbeit des Jugendvertreters unterstützen und spezifische Aufgaben innerhalb der Vereinsjugend übernehmen, beispielsweise die Organisation von Jugendveranstaltungen oder die Planung von Ausflügen.

## § 5 Zusammenarbeit mit dem Vorstand

- (1) Der Jugendvertreter und der Vorstand arbeiten eng zusammen, um die Interessen der Jugendlichen bestmöglich zu fördern und ein gemeinsames Verständnis für Jugendschutz, Förderung und Teilhabe zu entwickeln.
- (2) Der Vorstand informiert den Jugendvertreter über alle wesentlichen Entscheidungen, die die Jugend betreffen.

## § 6 Änderung der Jugendordnung

- (3) Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Jugendversammlung und müssen anschließend von der Mitgliederversammlung genehmigt werden, um rechtskräftig zu sein.